

Statuten KBOG (Kantonal Bernische Offiziersgesellschaft)

I. Name, Rechtsnatur, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Rechtsnatur

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Bern (nachstehend KBOG genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sie ist eine Kantonalsektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Art. 2. Sitz

Der Sitz der KBOG befindet sich am Wohnort des jeweiligen Kantonalpräsidenten.

Art. 3. Zweck

Die KBOG setzt sich im Kanton Bern für Belange der Armee und Sicherheit ein. Sie wahrt die Interessen ihrer Mitglieder in der öffentlichen Wahrnehmung, ist Schnittstelle zur Wirtschaft, gegenüber Armee, Behörden und der SOG.

Sie strebt dabei insbesondere folgende Ziele an:

- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrung der Interessen der Sektionen und deren Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden sowie innerhalb der SOG
- Koordination der Tätigkeiten der Sektionen in kantonalen und eidgenössischen Belangen
- Unterstützung der Sektionen bei der Erfüllung der statuarischen Ziele
- Ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung
- Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder

Mitglieder der KBOG sind Lokal- oder Fachsektionen (Sektionen), die Sitz im Kanton Bern haben oder mit dem Kanton Bern durch deren Mitglieder verbunden sind.

Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

Art. 5. Begründung der Mitgliedschaft

Sektionen, welche der KBOG beitreten wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Kantonalvorstand zu richten. Dem Gesuch sind die Statuten beizulegen. Über die Aufnahme von Sektionen entscheidet der Kantonalvorstand.

Art. 6. Allgemeine Pflichten

Die Sektionen sind verpflichtet, bei der Lösung von Aufgaben der KBOG mitzuwirken. Sie orientieren den Kantonalvorstand über ihre Tätigkeit.

Art. 7. Sektionsbeiträge

Die Sektionen haben jährliche, nach der Zahl der Mitglieder berechnete Sektionsbeiträge an die KBOG zu entrichten. Massgebend ist die Anzahl der durch die Sektionen gemeldeten Mitglieder, per 31. März. Die Sektionsbeiträge beinhalten auch die Beiträge an die Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Der pro Mitglied der Sektion an die KBOG zu entrichtende Beitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die der KBOG bzw. einer ihrer Untersektionen und einer Fach OG bzw. einer ihrer Untersektionen angehören, erfolgt die Abrechnung durch die KBOG.

Art. 8. Fachsektionen, welche ihre Beiträge der SOG direkt bezahlen, entrichten der KBOG für diejenigen Mitglieder, welche im Kanton Bern wohnen und nicht zugleich Mitglied in einer Sektion der KBOG sind, einen um den SOG - Beitrag reduzierten KBOG – Beitrag.

Art. 9. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt hat unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Diese entscheidet endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9. Organe

Die Organe der KBOG sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Die Präsidentenkonferenz
3. Der Kantonalvorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 10. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der KBOG. Sie besteht aus den Delegierten der Sektionen.

Die Sektionen ernennen je zwei Delegierte und auf je 75 Mitglieder oder auf einen Bruchteil von 75 Mitgliedern einen weiteren Delegierten.

Art. 11. Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Kantonalvorstand einberufen. Die Einladungsfrist soll in der Regel nicht weniger als 60 Tage betragen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Diese Fristen gelten auch bei Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Sektionen werden über eingegangene Anträge informiert.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Umstände erfordern

oder sofern dies von mindestens drei Sektionen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird.

Art. 12. Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Kantonalvorstandes und des Kantonalpräsidenten, sowie der Revisoren;
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Kantonalvorstand;
3. Festsetzung der Sektionsbeiträge;
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen der KBOG, Aufnahme und den Ausschluss von Sektionen, die Abberufung von Angehörigen der Gesellschaftsorgane, die Auflösung der KBOG, sowie über sämtliche, ihr vom Kantonalvorstand zugewiesenen Geschäfte.
5. Wählt die Delegierten zu Händen der DV SOG.

Art. 13. Leitung und Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet.

Die Delegiertenversammlung fasst bei Abstimmungen unter Vorbehalt von Art. 29 ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Kantonalpräsident, bei Wahlen das Los.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Die Präsidentenkonferenz

Art. 14. Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertretern sowie aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes.

Art. 15. Einberufung

Die Präsidentenkonferenz wird durch den Kantonalvorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder sofern dies von mindestens zwei Sektionspräsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Die Einladungsfrist soll in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 16. Befugnisse

Die Präsidentenkonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vom Kantonalvorstand unterbreitet werden und nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Die Präsidentenkonferenz schlägt die Delegierten zu Händen der DV KBOG für die DV der SOG vor.

Art. 17. Leitung und Beschlussfassung

Die Präsidentenkonferenz wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet.



Stimmberechtigt sind der Kantonalpräsident, die Sektionspräsidenten bzw. deren Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes haben nur beratende Stimme.

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kantonalpräsident.

Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern sämtliche Präsidenten antworten und eine 2/3 Mehrheit zustande kommt.

C. Der Vorstand

Art. 18. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- Dem Kantonalpräsidenten und
- Mindestens 3 weiteren Mitgliedern,
- Sämtlichen Mitgliedern des Zentralvorstandes der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, die gleichzeitig Mitglieder einer Sektion der KBOG sind.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen des Kantons Bern angemessen zu berücksichtigen, wobei dem Berner Jura mindestens ein Sitz zusteht.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl, für maximal eine weitere Amtsdauer, ist zulässig.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich, ausgenommen dem Präsidenten, selbst.

Art. 19. Einberufung

Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Art. 20. Befugnisse

Der Kantonalvorstand führt die Geschäfte der KBOG. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Kantonalvorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz.
2. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
3. Die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.
4. Genehmigt Sektionsstatuten.
5. Die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz.
6. Die Durchführung besonderer Untersuchungen und Studien inkl. Bestellung der dazu erforderlichen Ausschüsse. Dazu können auch Mitglieder einzelner Sektionen und Dritte bezogen werden.
7. Die Veranstaltung kantonaler Offizierstagungen.
8. Die Förderung der Tätigkeit der Sektionen und anderer militärischer Vereine und Stiftungen.
9. Beschlussfähige Geschäfte zu Handen DV SOG.

Art. 21. Leitung und Beschlussfassung

Der Kantonalvorstand wird durch den Kantonalpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Der Kantonalvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kantonalpräsident.

Art. 22. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kantonalvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

D. Die Revisoren

Art. 23. Wahl und Aufgaben

Als Kontrollstelle wählt die Delegiertenversammlung zwei Revisoren, die alle verschiedenen Sektionen angehören müssen und nicht Mitglieder des Kantonalvorstandes sein dürfen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung derselben zu erstatten.

E. Vertretung

Art. 24. Vertretung

Die KBOG wird gegen aussen durch den Kantonalpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten.

F. Zeichnungsberechtigung

Art. 25. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, bzw. der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Kantonalvorstandes kollektiv zu zweien.

G. Finanzen

Art. 26. Einnahmen

Die KBOG bestreitet ihre Aufwendungen durch die Sektionsbeiträge, die Erträge des Vermögens, freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate sowie durch Beiträge der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Art. 27. Ausgaben

Ausgaben der Gesellschaft sind Verwaltungskosten, Beiträge an Sektionen und andere militärische Vereine im Kanton Bern, an die Schweizerische Offiziersgesellschaft, an wehrsportliche und andere militärische Veranstaltungen im Rahmen des Zweckes der KBOG und an militärische Zeitschriften, Autoren und sicherheitspolitische Aktivitäten.

Eine weitere Ausgabe ist der Auslagenersatz an Mitglieder von Gesellschaftsorganen. Im übrigen ist die Tätigkeit für die KBOG ehrenamtlich.

Art. 28. Jahresrechnung

Der Kantonalvorstand hat der Delegiertenversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage der KBOG jährlich Rechnung abzulegen.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

IV. Statutenrevision und Auflösung

Art. 29. Zuständigkeit und Verfahren

Statutenrevisionen und Auflösungen der KBOG sind von der Delegiertenversammlung zu beschliessen. Erforderlich ist jeweils die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30. Verwendung des Vermögens

Im Zeitpunkt der Auflösung der KBOG geht ein allfällig vorhandenes Vermögen an die Bernische Winkelriedstiftung über.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31. Hinweis auf Gesetz

Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 32. Beschlussfassung

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. März 2018 wurden die Statuten vom 27. Mai 1988 ersetzt. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Kantonal Bernische Offiziersgesellschaft

Der Präsident

Oberst Francesco M. Rappa

Société cantonale bernoise des officiers

Der Sekretär

Hptm Pierre-Alain Haller